

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Hof**

Vom 23.07.2020

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1

AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

- (1) ¹Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) ¹Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ³Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ⁴Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. ⁵Die in der Anlage definierten Pauschalsätze enthalten keine Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. ⁶Soweit nach dem § 2b Umsatzsteuergesetz die Leistungen der Stadt Hof der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer vom Schuldner nach § 2 zusätzlich zu entrichten.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

FÄLLIGKEIT

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hof vom 19. November 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2008, außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hof

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen. Die sonstigen Kosten (Nr. 5) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | |
|---|---------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 6,50 € |
| b) einen Rüst- oder Gerätewagen | 9,00 € |
| c) ein Hubrettungsfahrzeug | 9,00 € |
| d) ein Kleinalarmfahrzeug | 4,00 € |
| e) einen Einsatzleitwagen oder ein Mehrzweckfahrzeug | 2,00 € |
| f) einen Lastkraftwagen | 4,50 € |
| g) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) | 12,00 € |
| h) einen Dekon-LKW mit Beladung | 4,00 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

| | |
|---|----------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 67,00 € |
| b) einen Rüst- oder Gerätewagen | 218,00 € |
| c) ein Hubrettungsfahrzeug | 175,00 € |
| d) ein Kleinalarmfahrzeug | 42,50 € |
| e) einen Einsatzleitwagen oder ein Mehrzweckfahrzeug | 15,00 € |
| f) einen Lastkraftwagen | 32,00 € |
| g) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) | 182,50 € |
| h) einen Dekon-LKW mit Beladung | 75,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) eine E-Pumpe | 15,00 € |
| b) einen Mehrzwecksauger | 18,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz i. H. v. **45,00 €** berechnet.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender gilt Nr. 4.1 entsprechend.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|----------------|
| Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | <u>18,00 €</u> |
|--|----------------|

5. Sonstige Aufwendungs- und Kostenpauschalen

5.1 Arbeiten durch die Atemschutzwerkstatt

- | | |
|---|----------------|
| a) Reinigung und Prüfung Atemschutzgerät | <u>24,00 €</u> |
| b) Reinigung und Prüfung Atemschutzmaske | <u>8,00 €</u> |
| c) Füllen Druckluftflaschen je Liter Flascheninhalt | <u>1,00 €</u> |
| d) Arbeiten durch die Atemschutzwerkstatt je Stunde | <u>45,00 €</u> |

- | | |
|---|---------|
| 5.2 Werkstattleistungen allgemein | 45,00 € |
|---|---------|

5.3. Einsatzpauschalen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Einsatz bei Fehlalarmen durch BMA | <u>360,00 €</u> |
| b) Aufschalten von BMA/Sicherheitsabnahmen | <u>75,00 €</u> |
| c) Öffnen von Türen | <u>75,00 €</u> |